

Realschule Heidelber

Berechtigungen, welche der Besuch der Anstalt verleiht.

I. Das Reifezeugnis:

a) Ablegung der Pr
üfung als Geometer (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30 vom 26. Oktober 1887).

II. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Unter I:

- a) Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Nr. 17 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 27. April 1885).
- h) Eintritt in die Technische Hochschule in Karlsruhe als Studierender.
- c) Aufnahme in den Reichsbankdienst.
- d) Aufnahme in den niedern Eisenbahndienst (§ 13 der Verordnung vom 9. Mai 1885, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betr.).
- e) Ablegung der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten (§ 5 der Verordnung Gr. Oberschulrats vom 19. Januar 1883, die Ausbildung der Lehrer für den Zeichenunterricht an höheren Lehranstalten betr.).
- f) Ablegung der Prüfung als Gewerbschullehrer (§ 5 der Verordnung Gr. Oberschulrats vom 16. September 1882, die Ausbildung der Gewerbeschulcandidaten betr.).
- g) Aufnahme ohne Prüfung als Post- oder Telegraphengehilfe (§ 18 der Vorschriften vom 1. Oktober 1882, über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst).

III. Der erfolgreiche Besuch der Klasse II:

- a) Aufnahme als Post- und Telegraphengehilfe nach bestandener Prüfung (§ 18 der Vorschriften vom 1. Oktober 1882, über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst).
- b) Aufnahme als Aktuariatsincipient (§ 17 der Verordnung vom 25. Oktober 1882, die Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr.).

IV. Der erfolgreiche Besuch der Klasse III:

a) Eintritt in Fachschule I der Baugewerkschule (§ 4 der Verordnung Gr. Oberschulrats vom 12. Oktober 1878, Aufnahms-Bedingungen betr.).



Meldelberg.

druckerel von Im Heb. Lossen